

**Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Loquitz im Landkreis Saalfeld – Rudolstadt zwischen Probstzella und Eichicht auf Teilen der Gemarkungen Probstzella, Marktgrößitz, Oberloquitz, Reichenbach, Schaderthal, Arnsbach, Unterloquitz, Hockeroda und Eichicht vom 26. April 2001 (StAnz. Nr. 21/2001, S. 1162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz. Nr. 30/2006, S. 1169)**

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend von Probstzella bis Eichicht festgestellt.

**§ 2  
Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und beglaubigte Kopien der Karten beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schwarb. Chaussee 12 in 07407 Rudolstadt, niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3  
Schutzzweck**

Das Überschwemmungsgebiet der Loquitz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung und Regelung des Hochwasserabflusses. Eine künftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall sind zu verhindern.

## **§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
  3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
  4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
  3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
  5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
  6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 6 Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss des Rates des Kreises Saalfeld Nr. 139-23/81 vom 12. Oktober 1981 –Festlegung von Hochwassergebieten im Kreis Saalfeld– wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

## § 7 Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

### Anhang zu § 2 Absatz 1

#### Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topografische Karten M 1 : 10 000
  - [M-32-59-B-d-3](#) [Probstzella](#)
  - [M-32-59-B-c-4](#) [Gräfenthal O](#)
  - [M-32-59-B-c-2](#) [Marktgölitz](#)
  - [M-32-59-B-d-1](#) [Schweinbach](#)
  - [M-32-59-B-b-3](#) [Kaulsdorf](#)
  - [M-32-59-B-b-4](#) [Hohenwarte](#)
  
2. Liegenschaftskarten M 1 : 2 000
  - 565 980 Abschnitt Probstzella / Gemarkung Probstzella
  - 560 985 Abschnitt Probstzella / Gemarkung Probstzella
  - 554 990 Abschnitt Probstzella / Gemarkung Probstzella
  - 554 000 Abschnitt Probstzella – Unterloquitz / Gemarkung Probstzella
  - 545 005 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Probstzella und Marktgölitz
  - 535 010 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Probstzella und Marktgölitz
  - 535 015 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Oberloquitz und Marktgölitz
  - 535 025 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Oberloquitz und Marktgölitz
  - 535 030 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Oberloquitz
  - 540 035 Abschnitt Probstzella – Schaderthal / Gemarkung Oberloquitz
  - 550 035 Abschnitt Probstzella – Unterloquitz / Gemarkung Oberloquitz, Reichenbach und Schaderthal
  - 555 045 Abschnitt Probstzella – Eichicht / Gemarkung Schaderthal; Arnsbach Flur 2
  - 565 045 Abschnitt Schaderthal – Eichicht / Gemarkung Arnsbach Flur 1, 2; Unterloquitz Flur 2
  - 570 050 Abschnitt Schaderthal – Eichicht / Gemarkung Unterloquitz Flur 1, 2, 4, 5
  - 580 050 Abschnitt Schaderthal – Eichicht / Gemarkung Unterloquitz Flur 2, 3, 5, 6
  - 585 060 Abschnitt Unterloquitz – Eichicht / Gemarkung Unterloquitz Flur 3, 6; Hockeroda Flur 2
  - 595 060 Abschnitt Unterloquitz – Eichicht / Gemarkung Eichicht Flur 2b; Hockeroda Flur 1, 2, 3, 4; Unterloquitz Flur 3
  - 600 070 Abschnitt Unterloquitz – Eichicht / Gemarkung Hockeroda Flur 3, 4, 5; Eichicht Flur 1b, 2b, 3
  - 595 080 Abschnitt Unterloquitz – Eichicht / Gemarkung Eichicht Flur 1a, 1b, 2a, 3